

## **Blockchain Arbitration Forum Satzung**

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Finanzierung**

- (1) Der Verein führt den Namen "Blockchain Arbitration Forum e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, dem Erlös aus Veranstaltungen und dem Verkauf von Publikationen.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung im Zusammenhang mit neuen Technologien. Dies umfasst insbesondere:
  - a) Empfehlung von geeigneten Streitbeilegungsmechanismen im Zusammenhang mit neuen Technologien
  - b) Verwaltung von möglichen Schiedsrichtern
  - c) Durchführung und Vergabe von Forschungsvorhaben
  - d) Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit und allgemeinen Streitbeilegung
  - e) Förderung und Herausgabe von Veröffentlichungen
  - f) Kontakt- und Netzwerkaufbau zu Politik und Verwaltung
  - g) Durchführung und Initiierung von Veranstaltungen und Konferenzen
  - h) Vernetzung von Wissen aus Forschung und Lehre mit Mitgliedschaft und Wirtschaft
  - i) Etablierung von Branchenstandards
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Der Vorstand darf eine Vergütung erhalten.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können juristische und volljährige natürliche Personen sowie Personengesellschaften werden, die bereit ist und Gewähr dafür bietet, den Zweck des Vereins nach § 2 nach Kräften zu fördern. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über sie entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen Mitglied überlassen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt, wenn dieser dem Vorstand per E-Mail mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt worden ist,
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Grund einer Entscheidung des Vorstandes, wenn das Mitglied
    1. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung drei Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist,
    2. dauernd zahlungsunfähig geworden ist,
    3. gegen die Zwecke des Vereins verstoßen, dessen Ansehen geschädigt oder sich sonst als Mitglied des Vereins unwürdig erwiesen hat.
  - d) Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Vor Entscheidung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausschließungsentscheidung ist in Textform zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf. Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag abweichend von Satz 1 für einzelne Mitglieder festlegen, worüber die Mitgliederversammlung bei der nächsten Zusammenkunft zu informieren ist.

### § 4

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus einem vorsitzenden Vorstand und mindestens einem stellvertretenden Vorstand. Alle sind von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis werden stellvertretenden Vorstände nur tätig in ihrem Zuständigkeitsbereich oder wenn der vorsitzende Vorstand verhindert. Der Vorstand darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Mitgliedern bedienen. Der Vorstand beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Vereins unter Berücksichtigung des Vereinszweckes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Ergänzungswahl für die Restamtszeit.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins, die Herausgabe seiner Informationsmittel und Mitteilungen,
  - b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten,
  - e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Alle Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Absenden der E-Mail. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der älteste Stellvertreter, der jedoch auch einen anderen sich freiwillig meldenden Vorstand als Versammlungsleiter bestimmen kann. Sollte kein Vorstand anwesend sein, wird ein

Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter per E-Mail allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands
  - d) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - f) Auflösung des Vereins
  - g) Beitragsordnung
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, ebenso Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins.
- (6) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Stimmgleichheit haben die Vorstände doppeltes Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, wenn dies in der Einladung bestimmt wurde.
- (9) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 7

### **Allgemeines, Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die

Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München zur Verwendung für Zwecke der Bildung.
- (3) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.10.2018 errichtet.